

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Stade

Nr. 15

Ausgegeben durch die Regierung in Stade, am 5. August

1973

Inhalt:

**D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden:**

Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile „Hinzel-Hölzer Bruch“ im Landkreis Bremervörde vom 27. Juni 1973  
 – Landschaftsschutzgebiet „Hinzel-Hölzer Bruch“ – BRV 106 – ..... Seite 153

20. 1. 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908) und des 1. Anpassungsgesetzes vom 24. 6. 1970 (Nieders. GVBl. 24 Jg. S. 237) und des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nieders. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. 9. 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Stade vom 3. 9. 1970 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Stade vom 1. 10. 1970 S. 161) und nach der Bekanntmachung über den geplanten Erlaß der Landschaftsschutzverordnung vom 24. 1. 1973 (Amtsblatt für den Landkreis Bremervörde vom 2. 2. 1973 – 2 Jahr.) verordnet:

## § 1

(1) Die im Absatz 2 näher festgelegten Landschaftsteile in den Gemeinden Barchel, Basdahl, Ebersdorf, Heinschenwalde, Hipstedt, Neu Ebersdorf und Oerel werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:

Die Waldgebiete Hinzel, Raffheide, Tingorth, Barcheler Holz und Hölzer Bruch sowie die Quellgebiete des Klustebaches, der Lune, der Geeste, des Barcheler Baches und der Westerbek.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 50 000 eingetragen.

(3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland sowie Naturschutzgebiete und Naturdenkmale.

**D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden**

Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile  
 „Hinzel-Hölzer Bruch“ im Landkreis Bremervörde  
 vom 27. Juni 1973.

Landschaftsschutzgebiet „Hinzel-Hölzer Bruch“ – BRV 106

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung des Gesetzes vom

Die im Satz 1 getroffene Ausnahmeregelung erstreckt sich nicht auf das Gebiet des ehemaligen Sperrzeugamtes Heinschenwalde.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist zusätzlich in einer beim Landkreis Bremervörde ausliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 unter Nr. BRV 106 mit grün gepunkteter Grenzlinie eingetragen.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Stade, beim Nieders. Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz – in Hannover und bei den in Absatz 1 genannten Gemeindeverwaltungen. Allein maßgeblich ist die mit der Verordnung veröffentlichte Karte.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 2 800 ha.

## § 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) sich in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Walde außerhalb fester Wege aufzuhalten,
- f) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
- g) Kraftfahrzeuge an offenen Gewässern zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Bremervörde als Untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Bremervörde als Untere Naturschutzbehörde:

- a) Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art (einschließlich der Verkehrsanlagen und militärischen Anlagen) sowie von Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,

b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,

c) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen,

d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,

e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,

f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich bzw. erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,

g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt auch unter dem Wasserspiegel natürlicher Gewässer,

h) die Umwandlung von Wald und Nutzflächen anderer Art,

i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen

(1) die bisherige Nutzung, sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,

(2) a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken durch Voll- und Zuerwerbsbetriebe einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Ausgenommen von der Genehmigungsfreiheit ist allein der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,

b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,

c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die Ausübung der Fischerei in natürlichen Gewässern und genehmigten Teichen,

d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,

e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 2 und 3 genannten Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes geahndet, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung Stade, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig treten die Teile der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen vom 7. 4. 1971 außer Kraft, die sich auf das Gebiet „Hinzelhölzer Bruch“ beziehen (§ 1 a der Verordnung, s. Amtsblatt der Regierung in Stade Nr. 16 vom 19. 8. 1971).

Bremervörde, den 27. Juni 1973

Landkreis Bremervörde  
als Untere Naturschutzbehörde

Hölter  
Landrat

Dr. zum Felde  
Oberkreisdirektor

(L. S.)

**Berichtigung**

Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile „Hinzeln-Hölzer Bruch“ im Landkreis Bremervörde vom 27. Juni 1973, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 15/1973.

In § 3 Abs. 2 der Verordnung ist nicht auf § 2 Abs. 2, sondern richtigerweise auf § 2 Abs. 1 zu verweisen.